

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 16. Oktober 1935

Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935

Nach dem Willen des evangelischen Kirchenvolkes ist der Zusammenschluß der Landeskirchen zu einer Deutschen Evangelischen Kirche vollzogen und in einer Verfassung verbrieft.

Mit tiefster Besorgnis hat die Reichsregierung jedoch beobachten müssen, wie später durch den Kampf kirchlicher Gruppen untereinander und gegeneinander allgemach ein Zustand hereingebrochen ist, der die Einigkeit des Kirchenvolkes zerreißt, die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen beeinträchtigt, die Volksgemeinschaft schädigt und den Bestand der evangelischen Kirche selbst schwersten Gefahren aussetzt.

Von dem Willen durchdrungen, einer in sich geordneten Kirche möglichst bald die Regelung ihrer Angelegenheiten selbst überlassen zu können, hat die Reichsregierung ihrer Pflicht als Treuhänder gemäß und in der Erkenntnis, daß diese Aufgabe keiner der kämpfenden Gruppen überlassen werden kann,

zur Sicherung des Bestandes der Deutschen Evangelischen Kirche

und zur Herbeiführung einer Ordnung, die der Kirche ermöglicht, in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen selbst zu regeln, das nachfolgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einzigster Paragraph

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten wird zur Wiederherstellung geordneter Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche und in den evangelischen Landeskirchen ermächtigt, Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen. Die Verordnungen werden im Reichsgesetzblatt verkündet.

München, den 24. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche Vom 3. Oktober 1935

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1178) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet aus Männern der Kirche einen Reichskirchenausschuß.

(2) Der Reichskirchenausschuß leitet und vertritt die Deutsche Evangelische Kirche und erläßt Verordnungen in den innerkirchlichen Angelegenheiten. Er bestimmt insbesondere die Grundsätze für die Arbeit der Dienststellen der Deutschen Evangelischen Kirche und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche erfolgt durch den Reichskirchenausschuß im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

(4) Für die Beziehungen der Deutschen Evangelischen Kirche zu ihren außerdeutschen Teilen und zu den Kirchen des Auslandes bleibt das kirchliche Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche zuständig.

§ 2

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union aus Männern der Kirche einen Landeskirchenausschuß und Provinzialkirchenausschüsse.

(2) Auf den Landeskirchenausschuß findet § 1 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(3) Der Provinzialkirchenausschuß verwaltet den Provinzialsynodalverband und wirkt an Stelle des Provinzialkirchenrats bei der Verwaltung der Kirchenprovinz mit.

(4) Die Befugnisse der Finanzabteilungen beim Evangelischen Oberkirchenrat und den Konsistorien bleiben unberührt.

§ 3

Die Mitglieder der gemäß §§ 1 und 2 gebildeten Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

(1) Bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei wird eine Finanzabteilung gebildet. Die Bestimmungen des preußischen Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Preußische Gesetzsammlung Seite 39) und die Erste Durchführungsverordnung vom 11. April 1935 (Preußische Gesetzsammlung Seite 57) finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vertritt die Deutsche Evangelische Kirche unbeschadet der Rechte des Reichskirchenausschusses in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

§ 5

Die Verordnungen des Reichskirchenausschusses und des Landeskirchenausschusses werden im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche verkündet.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Sie gilt längstens bis 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1935.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerck

Winterhilfswerk 1935/36

Die Durchführung Hamburg des Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36 hat für das diesjährige Winterhilfswerk nachträglich neue, von den vorjährigen wesentlich abweichende, Beiträge festgesetzt. Die in den G. B. M. 1935 Seite 77 veröffentlichten Beiträge werden daher durch die nachstehenden ersetzt:

Monatseinkommen	ledig	verheiratet							
		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	
Bis <i>RM</i> 80,—	0,50	—	—	—	—	—	—	—	—
" " 100,—	1,—	0,25	—	—	—	—	—	—	—
" " 120,—	1,25	0,50	0,25	—	—	—	—	—	—
" " 140,—	1,50	1,—	0,50	0,25	—	—	—	—	—
" " 160,—	2,25	1,25	0,75	0,50	—	—	—	—	—
" " 200,—	3,—	1,50	1,—	0,75	0,50	—	—	—	—
" " 225,—	3,50	1,75	1,25	1,—	0,75	—	—	—	—
" " 250,—	4,50	2,25	1,75	1,25	1,—	—	—	—	—
" " 275,—	5,50	2,50	2,—	1,50	1,25	—	—	—	—
" " 300,—	6,50	2,75	2,25	1,75	1,25	0,75	0,50	—	—
" " 350,—	8,—	3,50	2,75	2,25	1,50	1,—	0,50	—	—
" " 400,—	10,—	5,—	3,50	2,75	1,75	1,25	0,75	0,25	—
" " 450,—	12,—	6,—	4,50	3,25	2,50	1,50	1,—	0,50	—
" " 500,—	15,—	7,50	5,50	4,50	3,—	2,—	1,25	0,75	—
" " 600,—	20,—	10,—	8,—	6,—	4,—	3,—	1,50	1,—	—
" " 700,—	25,—	14,—	10,—	8,—	6,—	3,50	2,—	1,50	—
" " 800,—	30,—	20,—	15,—	12,50	8,—	5,—	3,—	2,—	—
" " 900,—	40,—	25,—	20,—	15,—	10,—	7,50	5,50	3,—	—
" " 1000,—	50,—	35,—	30,—	25,—	15,—	10,—	7,50	5,50	—
über " 1000,—	7 1/2 %	7 %	6 1/2 %	6 %	5 %	4 %	2 1/2 %	1 1/2 %	—

Da die Verhandlungen mit dem Gaubeauftragten des Winterhilfswerks noch nicht abgeschlossen sind, weise ich die Gemeinden hiermit an, die von ihnen eingezogenen Winterhilfsbeiträge entgegen der Anordnung vom 24. September 1935 (G. B. M. 1935 Seiten 76—78) vorläufig zurückzuhalten. Nach Abschluß der mit dem Gaubeauftragten eingeleiteten Verhandlungen ergeht weitere Anweisung.

Konfirmandenunterricht

Nach Vereinbarung mit der Landesunterrichtsbehörde ist für den Konfirmandenunterricht dieses Winters festgesetzt:

1. Trotz der gleitenden Schulwoche, an der der Konfirmandenunterricht nicht teilnehmen kann, sind die Konfirmandenstunden für Schüler der Höheren und Volksschulen wie immer am Montag und Donnerstag bzw. am Dienstag und Freitag zu erteilen.
2. Mit Rücksicht auf die Schüler ist von Morgenstunden vor Beginn der Schule abzusehen.
3. Weil der Staatsjugendtag den lehrplanmäßigen Unterricht endgültig auf fünf Wochentage beschränkt und eine fühlbare Schrumpfung des Lehrplanes zur Folge hat, können die Schulen künftig auf keine Unterrichtsstunde verzichten. Daher können die Konfirmanden künftig nicht mehr wie bisher vorzeitig aus dem Unterricht entlassen werden.
4. Auf die für den kirchlichen Unterricht verbleibende Nachmittagszeit (in der Regel zwischen 15 und 18 Uhr) werden die Schulen bei ihren Veranstaltungen und Schulaufgaben gebührend Rücksicht nehmen.

Lehrplan für den Konfirmandenunterricht

Die Stellungnahme des Ausschusses für den Konfirmandenunterricht zu den Berichten der Pastoren über ihre Erfahrungen mit dem Lehrplan für das Winterhalbjahr 1934/35 ist den Geistlichen zugeleitet. Für das Winterhalbjahr 1936/37 wird eine Überarbeitung des Lehrplanes vorbereitet. In diesem Jahre behält der Plan seine Gültigkeit. Die vorliegende Monateinteilung mußte wegen der Verkürzung der zur Verfügung stehenden Zeit in diesem Winter straffer zusammengefaßt werden. Die Monatslieder fallen fort. Im übrigen ist der Unterricht nicht an die Reihenfolge der einzelnen Stücke gebunden, wie überhaupt die Freiheit des einzelnen in der Stundengestaltung bleibt. Das entscheidende Gewicht ist nach wie vor auf die gründliche Behandlung des Kleinen Katechismus Luthers zu legen.

Ausschreibung der Kirchenbuchführerstelle in Eppendorf

In der Kirchengemeinde Eppendorf ist zum 1. April 1936 die Stelle eines Kirchenbuchführers zu besetzen. Die Anstellung und Befoldung erfolgt nach § 2a der Kirchlichen Befoldungsordnung vom 10. März 1928. Die Ableistung einer einjährigen Probefristzeit ist erforderlich. Alsdann erfolgt zunächst Anstellung als Kündigungsbeamter. Personen nicht über 35 Jahre sind zur Bewerbung zugelassen. Männliche Beamte und Angestellte der Landeskirche, die bei ihrem Eintritt in den Kirchendienst noch nicht 35 Jahre alt waren, können sich auch bewerben, wenn sie dieses Alter überschritten haben. Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum ^{10. November} ~~20. Oktober~~ 1935 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor D. Heitmann, Hamburg 20, Ludolfstraße 66, einzureichen.

Evangelisches Männerwerk

Pastor Borrath ist auf seinen Wunsch von dem Amt des Beauftragten für das Deutsche Evangelische Männerwerk entbunden worden.

Wohnung für einen Emeritus

In einem Pfarrhaus der Friedenskirchengemeinde zu Potsdam-Sanssouci, dem schönsten Teil der Stadt, ist eine Hilfspredigerwohnung für einen Emeritus frei. Keine Miete, dafür gelegentlich Vertretung in der Predigt. Drei große Zimmer mit Küche und mit großem Boden. Mit dem Hilfskirchendiener, der das obere Stockwerk bewohnt, Alleinbewohner des Hauses. Anfragen an Pfarrer Lic. Dr. Diedrich-Johann Rump, Potsdam, Am Grünen Gitter.

Verleihung der Bezeichnung „Pastor“

Auf Grund der Bestimmungen für die hamburgischen Kandidaten und Hilfsprediger habe ich den Hilfspredigern Fliedner und Bode die Bezeichnung „Pastor“ verliehen. Ihre amtliche Bezeichnung lautet demnach:

„Pastor N. N., Hilfsprediger zu“

Kaufgesuch

Pastor Bode, Hamburg 24, Angerstraße 22 a, sucht einen Talar zu kaufen.

Neue Anschriften

Pastor Reinke, Hamburg 24, Armgartstraße 22, I.

Organist Friedrich Brinkmann, St. Michaelis, Hamburg 37, Klosterallee 28, III.,
Fernsprecher 55 43 15.

Durch das Ausgangsfach geht jedem Pfarramt ein Stück des Tätigkeitsberichtes des kirchlichen Außenamtes der Deutschen Evangelischen Kirche: „Jenseits der Grenzen“ zu. Die Geistlichen werden gebeten, die Schrift im Pfarramt zirkulieren zu lassen.

Der Landesbischof
Tügel

